

2014

Richtlinien über die Behandlung kontakt-
und nachrichtenloser Vermögenswerte bei
Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)

Ingress

1 Nachfolgende Richtlinien haben einerseits den Zweck, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunden und Banken erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann. Andererseits bezwecken sie, die gesetzlich vorgesehene Liquidation nachrichtenloser Guthaben im Interesse der Betroffenen zu konkretisieren.

2 Im Einzelnen dienen sie

- 3 • der Prävention, um den Abbruch des Kontakts zum Kunden zu vermeiden,
- 4 • dem Schutz vor Missbrauch von Vermögenswerten, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 5 • der Verwaltung von Vermögenswerten gemäss einheitlichen Grundsätzen, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 6 • der Wiederherstellung des Kontakts zwischen Banken und Berechtigten,
- 7 • der Erleichterung von Nachforschungen durch Kunden bzw. Berechtigte nach Vermögenswerten und
- 8 • einer zweckgemässen Konkretisierung von Art. 37m des Bankengesetzes und Art. 49–59 der Bankenverordnung betreffend die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

Begriffe – Grundregeln zu Kontaktlosigkeit und Nachrichtenlosigkeit

9 *Einleitende Bemerkung:* Der Begriff „nachrichtenlose Vermögenswerte“ wird durch Art. 45 der Bankenverordnung neu definiert und setzt 10 Jahre nach dem letzten dokumentierten Kundenkontakt ein. Wie nachfolgend beschrieben, kann ein Kontakt mit dem Kunden

jederzeit abbrechen, was zur Kontaktlosigkeit führt und die Bank schon vor Ablauf von 10 Jahren zu Massnahmen im Sinn dieser Richtlinien verpflichtet. Entsprechend ist zu unterscheiden

10 • zwischen Nachrichtenlosigkeit (Bankenverordnung)

11 • und Kontaktlosigkeit (Richtlinien).

12 *Kontaktlosigkeit*: Sie tritt grundsätzlich ereignisbezogen ein, d.h. wenn einerseits jeder Kontakt von Seiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlt und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann. Ist der Bevollmächtigte des Kunden zugleich dessen unabhängiger Vermögensverwalter oder Anlageberater, und wird die Geschäftsbeziehung des Kunden zu ihm kontaktlos, so kann er es der Bank mitteilen. Dies hat zur Folge, dass die Kundenbeziehung auch für die Bank als kontaktlos gilt.

13 Die Kontaktlosigkeit tritt bei einem Kunden, dem die Post regelmässig zugestellt wird, ein, sobald

14 • die an ihn versendete Korrespondenz retourniert wird,

15 • auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht und

16 • die Suchmassnahmen der Bank (vgl. Ziff. IV 2. und 3.) erfolglos geblieben sind.

17 In folgenden Fällen tritt die Kontaktlosigkeit erst nach einer Frist von 10 Jahren ein (gleichzeitig mit der Nachrichtenlosigkeit gemäss Art. 45 der Bankenverordnung), es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann:

18 a) bei ausgestellten Sparheften: wenn der Kunde den Zins seit 10 Jahren nicht mehr nachtragen liess und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.

19 b) bei Schrankfächern: wenn der Kunde sein Schrankfach gemäss Protokoll seit 10 Jahren nicht mehr besucht hat und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.

20 c) bei banklagernder Post oder bei anderen speziellen Weisungen des Kunden: wenn mit dem Kunden seit 10 Jahren kein Kontakt besteht.

21 Bei *elektronischen Bankbeziehungen* (E-Banking) tritt die Kontaktlosigkeit ein, wenn mit dem Kunden seit 3 Jahren kein Kontakt besteht, es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann.

22 *Kontakt*: Als solcher gilt jede vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Nachricht, Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die eine Bewegung auf dem Konto bzw. Depot auslöst oder sich in den Akten niederschlägt. Bei E-Banking gilt dasselbe und zusätzlich, soweit feststellbar, jedes Log-in unter Verwendung der Legitimationsmittel des Kunden bzw. allfälliger Bevollmächtigter. Kein Kontakt besteht mehr, wenn der allfällige Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger im Todesfall des Kunden nicht innert nützlicher Frist beim Nachweis der Rechtsnachfolge mitwirkt.

23 *Kundenbeziehung*: Die Kontaktlosigkeit bezieht sich auf den Kunden einer Bank in der Schweiz und nicht auf eine einzelne Geschäftsbeziehung mit ihm. Hat ein Kunde mehrere Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer, schliesst ein Kontakt, der sich nur auf einzelne davon bezieht, die Kontaktlosigkeit für alle Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer des betroffenen Kunden insgesamt aus.

24 *Nachrichtenlosigkeit* (Art. 45 der Bankenverordnung):
„¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern (berechtigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten der Bank ersichtliche letzte Kontakt.

³ Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, gelten schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.“

25 Der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit hebt die Kontaktlosigkeit im Sinn dieser Richtlinien nicht auf. Jedoch hebt eine Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden sowohl die Kontakt- wie auch die Nachrichtenlosigkeit auf.

I. Präventivmassnahmen gegen den Abbruch der Kontakte mit den Kunden

26 Mittels Präventivmassnahmen sollen die Banken Vorkehrungen treffen und Instrumente schaffen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontakts zu vermeiden und die Anzahl der neu entstehenden kontaktlosen Kundenbeziehungen möglichst gering zu halten.

1. Produktegestaltung

27 Die Banken sollen bei der Gestaltung ihrer Produkte auch darauf achten, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank sichergestellt bzw. das Risiko des Kontaktabbruchs nach Möglichkeit vermieden werden kann. So erscheint es beispielsweise nicht sinnvoll, wenn für die Saldierung von Konten durch den Kunden Gebühren in Rechnung gestellt werden, die den Kunden veranlassen, einen kleinen Restsaldo stehen zu lassen.

2. Kundeninformation

28 Die Banken sollen den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, aber auch bei weiteren geeigneten Gelegenheiten über die Problematik und die Folgen der Kontaktlosigkeit mündlich oder schriftlich orientieren, entsprechend beraten und ihm damit seine Mitverantwortung bei der Vermeidung des Abbruches des Kontaktes auf-

zeigen. Dazu zählen u.a. die Mitteilung seiner Adressänderungen an die Bank, die Einsetzung von allgemeinen Bevollmächtigten oder von einer speziellen Kontaktperson, die ausschliesslich im Falle der Kontaktlosigkeit angesprochen wird.

29 Wird im persönlichen Gespräch mit dem Kunden das Thema Kontaktlosigkeit erörtert, so widmen die Banken dem Erbfall, der diesbezüglich besondere Risiken beinhalten kann, entsprechende Beachtung.

30 Zur allgemeinen Orientierung können die Banken den Kunden ein Merkblatt abgeben. Die Schweizerische Bankiervereinigung kann den Banken ein solches Merkblatt zur Verfügung stellen, das jedoch für die einzelne Bank nicht verbindlich ist.

II. Überwachung und Verwaltung kontaktloser Vermögenswerte

1. Organisatorische Massnahmen

31 Die Banken treffen mittels interner Weisungen folgende Massnahmen zur zentralen Behandlung:

- 32 • Sie stellen durch ein geeignetes Kontrollsystem sicher, dass kontaktlose Vermögenswerte rechtzeitig und vollständig erkannt werden.
- 33 • Die betroffenen Vermögenswerte sind speziell zu markieren und von der Bank zentral zu erfassen, damit den Berechtigten die Suche erleichtert werden kann.
- 34 • Mittels geeigneter Sicherungsvorkehrungen sind die betroffenen Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.
- 35 • Die Banken bezeichnen die für den Umgang mit kontaktlosen Vermögenswerten zuständigen internen Stellen bzw. Personen.

- 36 • Für die betroffenen Vermögenswerte sind die speziellen Aktenaufbewahrungsgrundsätze (gemäss Rz 51–52 nachfolgend) zu beachten.
- 37 • Für Nummernkonten und -depots sowie für Schrankfächer gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Kontaktlosigkeit gleichermaßen.
- 38 • Die Banken haben die den Kunden für die Behandlung kontaktloser Vermögenswerte zu belastenden Kosten festzuhalten.
- 39 • Beträge bis zu CHF 1'000 können nach Ermessen der Bank auf einem Sammelkonto zusammengefasst werden.

2. Schutz der Ansprüche der Berechtigten im Falle der Kontaktlosigkeit und Verzicht auf Kündigung

40 Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber der Bank bleiben im Fall der Kontaktlosigkeit gewahrt.

41 Verzicht auf Kündigung: Die Bank verzichtet grundsätzlich darauf, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden bloss wegen Kontaktlosigkeit zu kündigen und die Verjährungsfrist in Gang zu setzen.

42 Ausnahme: Die Banken haben das Recht zur Kündigung oder Verrechnung für den Fall, dass ihre Forderungen gegen Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger bei Fälligkeit nicht bezahlt werden oder nicht mehr gedeckt sind. Ausserdem bleiben spezielle Regelungen vorbehalten, insbesondere staatliche oder behördliche Regelungen, die eine Vertragsbeendigung vorsehen oder als geboten erscheinen lassen.

3. Interessenwahrende Verwaltung der Vermögenswerte im Fall von Kontaktlosigkeit

43 Die Bank hat im Fall der Kontaktlosigkeit die wohlverstandenen Interessen der an den Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. von deren Rechtsnachfolgern zu wahren. Die Banken erlassen interne Weisungen, die eine einheitliche Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte sicherstellen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 44 • *Spargelder* werden unverändert weitergeführt und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank verzinst.
- 45 • *Kontokorrent- und ähnliche Guthaben* werden für den Kunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit im guten Interesse des Kunden möglich, ertragbringend (beispielsweise in Form von Spargeldern, in Kassenobligationen oder in einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) angelegt.
- 46 • *Wertschriftendepots* sollen weitergeführt werden; Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus sollen in ähnliche oder andere geeignete Werte, gegebenenfalls Sparprodukte reinvestiert werden, wobei die Anlagesituation zum Zeitpunkt der Reinvestition zu beachten ist. Kleinere Depots können von der Bank zwecks Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite nach eigenem Ermessen z.B. in einen Anlagefonds o.ä. überführt werden. Zur Vermeidung von Werteverfall, gegebenenfalls zur Erzielung einer besseren Performance, kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- 47 • *Vermögensverwaltungsaufträge* werden unverändert weitergeführt. Widersprechen die für den Kunden festgelegte Anlagestrategie oder von ihm erteilte Weisungen offensichtlich seinen Interessen, so kann die Bank die gebotenen Anpassungen in der Anlagestrategie vornehmen.
- 48 • *Schrankfächer* können, insbesondere wenn die Mietkosten nicht mehr gedeckt sind, unter Beachtung bankinterner Weisungen (protokollarisch und z.B. unter Beizug der Revisionsstelle oder eines speziellen Berufsgeheimnisträgers) geöffnet werden. Auch bei gedeckten Mietkosten können Schrankfächer nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation geöffnet werden. Der Inhalt geöffneter Schrankfächer kann zentral aufbewahrt werden.
- 49 • Soweit der Inhalt eines Schrankfachs aus bankmässigen Vermögenswerten besteht und im Interesse des Kunden administrative

Vorkehrungen (z.B. Einlösung von Coupons) oder eine Vermögensanlage geboten erscheinen, trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen. Bei anderen Vermögenswerten beschränkt sich die Bank auf deren sichere Aufbewahrung.

4. Kosten und Gebühren

50 Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Fall der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte dem Kunden belasten. Von Aufwendungen, die zu unverhältnismässigen Belastungen für den Kunden führen, ist abzusehen (vgl. auch Rz 54).

III. Aktenaufbewahrung

1. Aktenaufbewahrung im Fall von Kontaktlosigkeit

51 Im Fall einer kontaktlosen Kundenbeziehung bewahrt die Bank die entsprechenden Vertrags- oder Basisdokumente und die Konto- oder Depotauszüge, die bei Eintritt der Kontaktlosigkeit vorhanden sind, bis zur Liquidation (Art. 37m des Bankengesetzes, Art. 57 der Bankenverordnung) bzw. bis zur Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (Art. 958f OR) hinaus auf.

2. Art der Aufbewahrung

52 Die Unterlagen und Aufzeichnungen können in einer der üblichen Formen wie Originalakten, elektronische Datenträger oder Filme aufbewahrt werden.

IV. Wiederherstellung des Kundenkontaktes

1. Grundsätze für die Suche nach Berechtigten

a) Bankkundengeheimnis

53 Bei der Suche nach den Berechtigten kontaktloser Vermögenswerte ist das Bankkundengeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der Bank gemäss Art. 37l–37m des Bankengesetzes und Art. 46–59 der Bankenverordnung.

b) Verhältnismässigkeit der Suchmassnahmen

54 Die individuelle Suche der Banken nach den Berechtigten hat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Aufwand und Kosten sollen sich dabei sowohl an der Höhe der betroffenen Vermögenswerte ausrichten wie auch insgesamt verhältnismässig bleiben.

2. Suche durch die Banken

55 Sobald die Banken feststellen, dass der Kontakt mit einem Kunden abgebrochen ist, soll mittels interner Abklärungen wie Adressbücher, elektronisches Telefonbuch, Internet u.a., aber auch, falls möglich, über eine Kontaktnahme mit Bevollmächtigten, mit besonderen Kontaktpersonen (vgl. Rz 28) oder unter Beizug von Dienstleistern versucht werden, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen.

56 Soweit diese Massnahmen nicht zum Ziel führen, ist es den Banken überlassen, ob und nach welcher Frist sie eine Vertrauensperson mit der Suche des Kunden oder seines Rechtsnachfolgers beauftragen. Solche Schritte sind von den Banken wiederum nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzelfallweise festzulegen.

3. Suche durch Berechtigte via zentrale Anlaufstelle

57 *Zentrale Anlaufstelle:* Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt für die Suche durch Berechtigte nach kontaktlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken den Schweizerischen Bankenombudsman als zentrale Anlaufstelle ein. Die SIX SAG führt die Datenbank der kontaktlosen Vermögenswerte.

a) **Meldepflichten der Banken**

58 Die Banken in der Schweiz sind verpflichtet, die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500 und für alle Schrankfächer der SIX SAG zu melden. Einzig der Schweizerische Bankenombudsman als Anlaufstelle kann auf die Datenbank zugreifen.

59 Sobald ein Kontakt zum Kunden wiederhergestellt werden kann, sind die Angaben in der Datenbank durch die betreffende Bank zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein kontaktloser Vermögenswert beispielsweise durch die Belastung mit Kosten oder Gebühren (vgl. Rz 50) aufgezehrt oder durch Verrechnung untergegangen ist.

60 Der Inhalt der Meldung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse des Kunden sowie allfälliger Bevollmächtigter. Das gilt auch bei Nummern- und Pseudonymkonten bzw. -depots.

b) **Voraussetzungen für die Einleitung von Nachforschungen durch die Anlaufstelle**

61 Wer glaubhaft macht, Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Bank oder Vertreter einer solchen Person zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann die Anlaufstelle ersuchen, Nachforschungen nach Vermögenswerten durchzuführen. Dabei muss er der Anlaufstelle:

- 62 • glaubhaft machen, dass eine Kundenbeziehung zu einer Bank in der Schweiz besteht,
- 63 • den Namen der Person bekanntgeben, für welche das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- 64 • seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge dokumentieren.

c) **Vorprüfung durch die Anlaufstelle**

65 Aufgrund der ihr vorgelegten Dokumente führt die Anlaufstelle eine Vorprüfung durch. Betrachtet sie das Ersuchen als gerechtfertigt,

tigt, speist sie die Anfrage in die von der SIX SAG geführte Datenbank ein.

d) Weiterleitung der Anfrage an die betroffene Bank

66 Stimmen die in einer Anfrage enthaltenen Daten mit einem in der Datenbank gespeicherten Namen hinreichend überein, so leitet die Anlaufstelle die Anfrage an die betroffene Bank zur Prüfung weiter.

e) Entscheid der Bank

67 Die Bank prüft die ihr übermittelten Ersuchen mit der gebotenen Sorgfalt und entscheidet aufgrund der vorliegenden Angaben über die Berechtigung des Ansprechers. Falls zusätzliche Informationen nötig sind, kann die Bank diese via Anlaufstelle einfordern.

68 Im positiven Fall meldet die Bank das Suchergebnis der Prüfung entweder über die Anlaufstelle oder direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, im letzteren Fall unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle.

69 Im negativen Fall meldet die Bank das Prüfungsergebnis mit kurzer Begründung der Anlaufstelle. Bei Zweifeln ist die Anlaufstelle berechtigt, die Akten der Bank einzusehen und ihr allenfalls eine Empfehlung abzugeben, verbunden mit der Aufforderung, mit dem Ansprecher Kontakt aufzunehmen, damit dieser seine behaupteten Rechte gegenüber der Bank direkt geltend machen kann.

f) Geheimhaltungspflicht

70 Die Anlaufstelle und die SIX SAG handeln bei solchen Nachforschungen im Auftrag der Banken und des potentiellen Kunden und sind infolgedessen an das Bankkundengeheimnis nach Art. 47 des Bankengesetzes gebunden.

g) Gebühren

71 Für die Behandlung solcher Anfragen erhebt die Anlaufstelle grundsätzlich eine Gebühr, die vom Ansprecher zu bezahlen ist. Sie kann davon absehen, wenn dies aufgrund von besonderen Umständen als geboten erscheint, z.B. bei finanziellen Härtefällen. Die Gebühr wird vom Aufsichtsorgan der Anlaufstelle in Absprache mit der

Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegt. Ausserdem kann die SIX SAG von den Banken Meldegebühren verlangen.

V. Übertragung auf eine andere Bank und Liquidation bei Nachrichtenlosigkeit

72 Die bei Nachrichtenlosigkeit zu treffenden Massnahmen finden ihre Grundlage in Art. 37l–37m des Bankengesetzes und Art. 45–59 der Bankenverordnung. Vorliegende Richtlinien gelten im Verhältnis zu Gesetz und Verordnung subsidiär und bezwecken, deren Anwendung in der Praxis zu konkretisieren.

1. Übertragung auf eine andere Bank

73 Bei der Übertragung nachrichtensloser Vermögenswerte auf eine andere Bank sind die Banken im Rahmen von Art. 37l des Bankengesetzes und Art. 46–48 der Bankenverordnung frei.

2. Publikation und Liquidation

74 Gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Bankenverordnung sehen die Banken eine elektronische Plattform für die Publikation von nachrichtenslosen Vermögenswerten vor. Die SIX SAG (oder gegebenenfalls ein anderer, von der Schweizerischen Bankiervereinigung beauftragter Dienstleister) führt diese Plattform nach modernsten Sicherheitsanforderungen. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt als Stelle, bei der Ansprüche auf nachrichtenslose Vermögenswerte zu melden sind, den Schweizerischen Bankenombudsman ein (Meldestelle).

75 Die Banken müssen Vermögenswerte von mehr als CHF 500, die seit 50 Jahren nachrichtenslos sind, publizieren (Art. 49 der Bankenverordnung). Zu diesem Zweck melden sie die Angaben zu diesen Vermögenswerten fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG (vgl. Rz 88). Die SIX SAG übernimmt die Angaben der meldenden Bank unverändert und publiziert sie laufend nach Zugang.

76 Bei der Berechnung des für die Publikationspflicht massgeblichen Betrags von CHF 500 ist auf den Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte abzustellen, die eine Bank für dieselbe Person führt (Art. 59 Abs. 2 der Bankenverordnung). Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

- 77 • *Bei Kontoguthaben und Heften* gilt der Saldo, zuzüglich der vertragsgemässen Verzinsung bis zum Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50).
- 78 • *Bei Wertschriften, Wertrechten und Edelmetallen* gilt der Börsenkurs oder Marktwert am Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50). Ist ein solcher nicht verfügbar, gilt der Nennwert.
- 79 • *Bei Gegenständen, die sofort erkennbar den Wert von CHF 500 nicht übersteigen*, muss keine Publikation erfolgen. Das gilt beispielsweise beim Inhalt von Schrankfächern. Die Bank ist jedoch befugt, bei solchen Gegenständen trotzdem eine Publikation vorzunehmen. Die Publikation erfolgt mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“. Bei Gegenständen von möglicherweise höherem, aber nicht sofort erkennbarem Wert muss eine Publikation erfolgen; sie kann ebenfalls mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“ verbunden werden.

80 „Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel“ (Art. 50 Abs. 3 der Bankenverordnung).

81 Erlauben die der Bank vorliegenden Angaben eine nachträgliche Wiederherstellung des Kundenkontakts (vgl. Rz 53–73) und kommt diese zustande, sind die betroffenen Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos und entsprechend weder zu publizieren noch zu liquidieren.

82 „Soweit vorhanden“, sind folgende Angaben zu publizieren (Art. 49 Abs. 3 der Bankenverordnung):

83 • „*die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. a). Dies ist in der Regel die Meldestelle; sie leitet die Meldung an die betroffene Bank weiter;

84 • „*Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. b). Das gilt insbesondere auch bei Nummern- und Pseudonymkonten oder -heften. Bei Schrankfächern sind die entsprechenden Angaben zum Mieter zu publizieren. Ein Geburtsdatum kommt nur bei natürlichen Personen in Betracht;

85 • „*die Konto- oder Heftnummer, sofern die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. c).

86 Soweit „ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht“, ist auf die Publikation zu verzichten (Art. 49 Abs. 3 Ingress) z.B. für prominente und politisch exponierte Personen.

87 Die Publikation weist einerseits darauf hin, dass die Bank bei offensichtlich unbegründeten Ansprüchen (Art. 53 Abs. 3 der Bankenverordnung) ihre durch deren Prüfung entstehenden Kosten in Rechnung stellen kann (Art. 49 Abs. 4 Bst. a), und andererseits darauf, dass „die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen“ (Abs. 4 Bst. b).

88 „Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen“ (Abs. 50 Abs. 5 der Bankenverordnung). Damit ist gemeint, dass nicht jede Position Gegenstand einer gesonderten Publikation sein muss, sondern jeweils mehrere Positionen in einer Liste zusammengefasst und publiziert werden können, beispielsweise in regelmässigen Zeitabständen, aber mindestens einmal jährlich. Über Zusammenfassung, Zeitpunkt und Zeitabstände ihrer Publikationen entscheidet jede Bank selber im Rahmen von Gesetz, Verordnung und Richtlinien.

89 Der Schweizerische Bankenombudsman oder in seinem Auftrag der Dienstleister gemäss Rz 74 leitet sämtliche gemeldeten Ansprüche an die meldende Bank weiter, wenn die darin enthaltenen Daten mit jenen in der Publikation hinreichend übereinstimmen.

90 „Die Bank prüft die ihr übermittelten Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen“ (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 der Bankenverordnung). Benötigt sie zusätzliche Informationen, kann sie diese in der Regel bei der Person, die den Anspruch erhoben hat, oder, wenn besondere Gründe dafür bestehen, über die Meldestelle einfordern. „Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtenlose“ (Art. 53 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die Bank meldet sich in diesem Fall direkt beim Ansprecher unter gleichzeitiger Mitteilung an die Meldestelle.

91 Stellt die Bank fest, dass ein Anspruch nicht berechtigt ist, teilt sie dies ebenfalls der Meldestelle mit. Diese und die SIX SAG handeln im Auftrag der Banken und gegebenenfalls ihrer betroffenen Kunden; sie sind folglich an das Bankkundengeheimnis gebunden (Art. 47 des Bankengesetzes). „Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist“ (Art. 53 Abs. 4 der Bankenverordnung).

92 Die Bank liquidiert die Vermögenswerte innert 2 Jahren seit dem unbenutzten Ablauf der Meldefrist oder seit „feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind“, und führt sowohl über den Liquidationsbeschluss als auch über die Liquidation Protokoll (Art. 54–57 der Bankenverordnung). Die Bank sieht für zu verwertende Vermögenswerte diejenige Art der Liquidation vor, die nach pflichtgemäßem Ermessen den besten Liquidationserlös ermöglicht. Verwertungsarten sind insbesondere die öffentliche Versteigerung, die Internet-Versteigerung und der freihändige Verkauf. Letzterer darf nicht an Mitarbeitende der Bank oder deren Angehörige erfolgen. Die Bank kann die Übergabe zur Verwertung an spezialisierte Personen oder Gesellschaften vorsehen. Nachrichtenlose Vermögenswerte, die im von der Bank vorgesehenen Verwertungsverfahren nicht verwertbar

waren, oder solche, die nach pflichtgemäsem Ermessen der Bank keinen Liquidationswert haben, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt der Bund die Übernahme ab, kann die Bank die betroffenen Vermögenswerte sach- und umweltgerecht entsorgen oder anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen übergeben (Art. 54 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die sich aus der Liquidationen ergebenden Nettoerlöse werden mindestens einmal jährlich an die Eidgenössische Finanzverwaltung überwiesen, womit die betreffenden Liquidationen abgeschlossen und Ansprüche berechtigter Personen erloschen sind (Art. 37m Abs. 2–3 des Bankengesetzes und Art. 57 der Bankenverordnung).

VI. Inkrafttreten

93 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 2000.

94 Vermögenswerte, die ab dem 1. Januar 2015 seit 50 Jahren nachrichtenlos werden, sind fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG zur Publikation zu melden.

95 “Für Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2013“ – am 1. Januar 2015 – „seit über 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine Publikationsfrist von 5 Jahren“ (Übergangsbestimmung zur Änderung des Bankengesetzes vom 22. März 2013).

Basel, im Dezember 2014

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org